Schulverein der Realschule im Schulzentrum Süd Buxtehude e.V.

Geschäftsordnung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Schulverein der Realschule im Schulzentrum Süd Buxtehude e.V.“

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§ 51 ff.) der Abgabenordnung.

~~Er unterstützt die Schule durch die Förderung von Bildung und Erziehung sowie ihrer kulturellen Aufgaben.~~Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln zur Bezuschussung von Projektarbeiten und -wochen, Arbeitsgemeinschaften, Unterrichtsmaterialien, der Schul- und Schulhofgestaltung sowie von Studienfahrten der Schülerinnen und Schüler der Realschule im Schulzentrum Süd Buxtehude (RS Süd).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden mit Ausnahme der für die Vereinsführung notwendigen Kosten. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die ~~Stadt~~ Hansestadt Buxtehude, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Interessen der Schule zu fördern bereit ist.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand. Sie erlischt durch Tod, Ausschluss oder Kündigung, die schriftlich dem Vorstand zugehen muss und durch Verlassen des Kindes der RS Süd. Bei mehreren Kindern ist dabei das zuletzt an der Schule verbleibende Kind maßgeblich.

Ein Mitglied wird aus dem Verein ausgeschlossen, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt ~~jährlich~~ pro Schuljahr mindestens € 15,-- und ist bis zum 1. Oktober eines Jahres auf das Konto des Vereins zu zahlen. Alternativ kann ein Abbuchungsauftrag erteilt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer

b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes sowie Entlastung des Vorstandes.

c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird; dabei müssen die Gründe angegeben werden.

3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Einberufungen zu Mitgliederversammlungen müssen unter Angabe des Termins und der Tagesordnung 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ohne Nachfolger amtieren oder die Mitgliederversammlung einberufen.

3. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied einberufen. Der Vorstand beschließt in Sitzungen.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die des Schatzmeisters.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n vertreten.

5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
c) Buchführung
d) Erstellung des Jahresberichtes

§ 9 Mittelverwendung und Kassenwesen

1. Die Mittel des Vereins sind so einzusetzen, dass sich innerhalb eines Geschäftsjahres ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben möglichst nicht ergibt.
Sollte dennoch ein Überschuss vorhanden sein, ist dieser auf das nächste Geschäftsjahr zu übertragen.

2. Vorsitzende/r und Schatzmeister/in können über die Bewilligung von Einzelbeträgen bis € 150,00 gemeinsam entscheiden.
Diese Beträge dürfen einen Jahresgesamtbetrag von € 600,00 nicht übersteigen. Darüber hinausgehende Beträge sind vom Vorstand im Rahmen des Haushaltsplans zu genehmigen.

3. Der Kassenbericht ist jährlich von 2 Rechnungsprüfern zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen.

Überarbeitete Fassung der Geschäftsordnung genehmigt auf der Mitgliederversammlung am ~~22.09.2009~~08.07.2014.